

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung der Stadt Rastatt**

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetze vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229), in Verbindung mit §§ 1-3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 09. Dezember 2024 nachstehende Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Erhebungsgrundsatz**

- (1) Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rastatt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: Waldfriedhof (auch innerhalb des muslimischen Feldes), Stadtfriedhof sowie die Ortsteilfriedhöfe Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Rastatt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Bestattung veranlasst,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Rastatt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. wer als bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person (Ehepartner, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) die Kosten zu tragen hat.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren für Nutzungsrechte ist verpflichtet
  1. wer die Einräumung eines Grabnutzungsrechts, dessen Verlängerung oder Übertragung beantragt,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Rastatt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. wer als bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person (Ehepartner, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) die Kosten zu tragen hat.
- (4) Zur Zahlung der Benutzungs- und sonstigen Gebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  2. wer sonstige Leistungen der Bestattungseinrichtung beantragt oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Rastatt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungs- und Bestattungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Gebühren für Nutzungsrechte mit der Verleihung des jeweiligen Nutzungsrechts,
  3. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder der Beendigung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren nach dieser Satzung werden einen Monat nach Zugang der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Stadt Rastatt kann bestimmen, dass die Vornahme einer Amtshandlung davon abhängig gemacht wird, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

### **§ 4 Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren für richtet sich nach dem in der Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Rastatt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rastatt – in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.
- (3) Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis dieser Satzung enthalten sind, werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen (z. B. Arbeits- und Materialaufwand) erhoben.

### **§ 5 Umsatzsteuer**

- (1) Die in der Anlage zu § 4 Gebühren genannten Gebühren sind Nettobeträge.
- (2) Die Gebühren erhöhen sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (3) Sollte das Finanzamt im Rahmen einer steuerlichen Prüfung zu einer abweichenden Bewertung der Umsatzsteuer gelangen, kann diese vom Gebührenschuldner nachgefordert werden.

### **§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern**

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden erst mit der Begleichung des vollen Betrages erworben. Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt, so ist die Stadt Rastatt berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen sowie die Grabstelle einzuebnen. Die hierfür entstandenen Gebühren hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 29. Januar 2021, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 01.01.2023, außer Kraft.

Rastatt, den 10. Dezember 2024

Die Oberbürgermeisterin

Monika Müller

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage zu §4 Absatz 1

der Satzung der Stadt Rastatt über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

### **Gebührenverzeichnis**

(1) Verwaltungsgebühren

	Euro
1.1 Zustimmung zur Aufstellung und Änderung eines Grabmals	72,00
1.2 Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	190,00
1.3 Zulassung eines Gewerbetreibenden für 1 Jahr	54,00
1.4 Zulassung eines Gewerbetreibenden für 5 Jahre	165,00
1.5 Übertragen von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten	58,00
1.6 Erstellung Urnenannahmebescheinigung	67,00
1.7 Aufbewahrung von Urnen länger als 10 Arbeitstage	67,00
1.8 Versenden von Urnen	85,00

(2) Bestattungsgebühren

	Euro
2.1 Beisetzung Leichnam von Personen ab 10 Jahre	820,00
2.2 Beisetzung Leichnam von Kindern bis 10 Jahre	320,00
2.3 Bestattungsordner bei Trauerfeier	75,00
2.4 Sargträger	50,00
2.5 Bestattungsordner ohne Trauerfeier / Urnenträger	50,00
2.6 Urnenbeisetzung	190,00
2.7 Tiefbettungszuschlag (Bestattung, Ausgrabung, Umbettung)	415,00
2.8 Ausgrabung Leichnam von Personen ab 10 Jahre	1.700,00
2.9 Ausgrabung Leichnam von Kindern bis 10 Jahre	1.075,00
2.10 Ausgrabung Urne	270,00
2.11 Ausgrabung Gebeine	1.445,00
2.12 Beisetzung Gebeine	560,00

Sammelbeisetzungen von sog. Sternenkindern erfolgen gebührenfrei.

(3) Nutzungsrechtgebühren

	Nutzungsdauer in Jahren	Euro
<b>Reihengräber</b>		
3.1 Erdreihengrab (Personen über 10 Jahre)	20 Jahre	1.000,00
3.2 Erdreihengrab im Baumhain (Personen über 10 Jahre)	20 Jahre	1.000,00
3.3 Erdreihengrab anonym	20 Jahre	1.430,00
3.4 Urnenreihengrab	20 Jahre	640,00
3.5 Urnenreihengrab am Baum	20 Jahre	640,00
3.6 Urnenreihengrab anonym	20 Jahre	980,00
<b>Wahlgräber</b>		
3.7 Kindergrab (bis 2 Jahre)	8 Jahre	288,00
3.7.1 Verlängerung Kindergrab (bis 2 Jahre)	pro Jahr	36,00
3.8 Kindergrab (ab 2 - 10 Jahre)	15 Jahre	540,00
3.8.1 Verlängerung Kindergrab (ab 2 – 10 Jahre)	pro Jahr	36,00
3.9 Erdwahlgrab	20 Jahre	1.680,00
3.9.1 Verlängerung Erdwahlgrab	pro Jahr	84,00
3.10 Erdwahlgrab als Tiefbettungsgrab	20 Jahre	2.280,00

3.10.1	Verlängerung Erdwahlgrab als Tiefbettungsgrab	pro Jahr	114,00
3.11	Erdwahlgrab in besonderer Lage	20 Jahre	2.724,00
3.11.1	Verlängerung Erdwahlgrab in besonderer Lage	pro Jahr	136,20
3.12	Erdwahlgrab in besonderer Lage als Tiefbettungsgrab	20 Jahre	3.312,00
3.12.1	Verlängerung Erdwahlgrab in besonderer Lage als Tiefbettungsgrab	pro Jahr	165,60
3.13	Urnenwahlgrab	20 Jahre	1.464,00
3.13.1	Verlängerung Urnenwahlgrab	pro Jahr	73,20
3.14	Urnenwahlgrab am Baum	20 Jahre	1.464,00
3.14.1	Verlängerung Urnenwahlgrab am Baum	pro Jahr	73,20
3.15	Urnenwahlgrab in besonderer Lage	20 Jahre	2.244,00
3.15.1	Verlängerung Urnenwahlgrab in besonderer Lage	pro Jahr	112,20
3.16	Hinzubestattung		564,00

Alle Gebühren beziehen sich auf eine Einzelgrabfläche. Bei Mehrfachgräbern vervielfacht sich die Gebühr jeweils um die Größe des Mehrfachgrabes.

Bei der Wahl von Gräbern im Baumhain und Urnengräbern am Baum - nicht in gärtnerbetreuten Feldern - fallen zusätzliche Gebühren für Pflegemaßnahmen (siehe Nr. 5.7) an.  
Für Grabstätten in gärtnerbetreuten Feldern gelten gesonderte Regelungen zu Pflegeverträgen.

Grabplätze für Sammelbeisetzungen von sog. Sternenkindern werden gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Bei Hinzubettungen werden angefangene Monate voll berechnet. Bei der Rückgabe von laufenden Grabnutzungsrechten werden die Nutzungsrechtgebühren nicht erstattet.

#### (4) Allgemeine Benutzungsgebühren

		Euro
4.1	Benutzung der Aussegnungshalle	255,00
4.2	Benutzung des Abschiedsraumes (nur bei Abschiednahme ohne Trauerfeier)	86,00
4.3	Aufbahrungsraum oder Leichenkühlzelle	86,00
4.4	Musikübertragung oder Benutzung der Orgel	35,00

Benutzungsgebühren im Rahmen von Sammelbeisetzungen von sog. Sternenkindern werden nicht erhoben.

Für Leistungen, die aufgrund eines Sonderwunsches von Angehörigen entstehen und über die kalkulierten Gebühren hinausgehen, wird der tatsächliche Aufwand gemäß den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen der Stadt Rastatt zuzüglich des tatsächlichen Materialaufwands in Rechnung gestellt.

#### (5) Abräumungen und Friedhofsgärtnerische Leistungen

##### **Gebühren für Abräumungen unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.**

<b>Abräumungen</b>		Euro (Netto)	zzgl. USt	Euro (Brutto)
5.1	Abräumung stehendes Grabmal je Einzelerdgrab (inkl. Einfassung)	195,00	19%	232,05
5.2	Abräumung stehendes Grabmal je Mehrfacherdgrab (inkl. Einfassung)	315,00	19%	374,85
5.3	Abräumung liegendes Grabmal (inkl. Einfassung)	112,00	19%	133,28
5.4	Abräumung nur Grabeinfassung je Einzelgrabfläche	107,00	19%	127,33

## Friedhofsgärtnerische Leistungen

		Nutzungsdauer in Jahren	Euro
5.5	Mehraufwand vorzeitig aufgegebenes Erdwahlgrab pro Grabstelle	pro Jahr	75,00
5.6	Mehraufwand vorzeitig aufgegebenes Urnenwahlgrab pro Grabstelle	pro Jahr	50,00
5.7	Pflegeanteil Baumhainfeld und Urnengrab am Baum (Pflichtanteil)	20 Jahre	792,00
5.7.1	Verlängerung Pflegeanteil Baumhain und Urnengrab am Baum	pro Jahr	39,60